



Stellungnahme zum

Referentenentwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen sowie zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes

Zu Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie (EED) und Anpassungen an Vorgaben für Auditoren sollen weitreichende Änderungen des Energiedienstleistungsgesetzes und des Energieeffizienzgesetzes erlassen werden.

Mit den vorgesehenen Festsetzungen für ein Energieaudit werden eine große Vielzahl von Gartenbauunternehmen verpflichtet, ein Energieaudit durchführen zu müssen.

Diese Regelungen sind für viele kleine und mittelständische Betriebe, zu welchen nahezu alle Gartenbaubetriebe in Deutschland gehören, gefährdend, in einigen Fällen sogar existenzbedrohend und erzeugt teure Bürokratie und hohe Kosten.

Der Gesetzgeber hat bereits bei der Umsetzung der EnergieeffizienzRI 2012/27/EU festgestellt, dass auch im Gartenbau Einsparpotentiale erzielt werden können, allerdings insbesondere im Unterglasanbau andere Kriterien angesetzt werden müssen als in anderen Wirtschaftsbereichen. Aus diesem Grund wurde das Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz für den Gartenbau erfolgreich etabliert.

Der ZVG fordert, auf Verpflichtungen, die Unternehmen überfordern, nicht zielführend sind und in Produktionen im Unterglasanbau nicht adäquat umgesetzt werden können, zu verzichten.

Im Referentenentwurf fehlt eine entscheidende Änderung des Energieeffizienzgesetzes, die noch aufgenommen werden muss:

§ 8 des Energieeffizienzgesetzes muss entsprechend einer 1:1-Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie dahingehend geändert werden, dass Unternehmen ab einem Gesamtenergieverbrauch von 85 TJ = 23.6 GWh verpflichtet werden, ein Energiemanagementsystem einzurichten. Die bestehende Vorgabe von 7,5 GWh geht massiv über die EU-Vorgaben hinaus.

Die Zertifizierung nach DIN ISO 50001 ist dabei für die verpflichteten Unternehmen eine enorme Hürde, die zu wirtschaftlich nicht mehr tragbaren Kostenbelastungen führt: Für eine Zertifizierung eines mittelständischen Gartenbaubetrieb würden Kosten in Höhe von ca. 30.000 € für Berater und Zertifizierer anfallen, nebst einem Zeitaufwand von mindestens drei Monaten Vollzeit für einen Mitarbeiter im Rahmen der Einführung. Hinzu kommen für nachfolgende Jahre Kosten in Höhe von ca. 15.000 € für Berater und Zertifizierer für Überwachungsaudits, zuzüglich eines internen Aufwands

ZVG

von ca. zwei bis drei Monaten für einen Mitarbeiter. Sowohl die monetären als auch zeitlichen Ressourcen sind bei den meisten betroffenen Betrieben schlicht nicht vorhanden.

Die ISO-50001 Zertifizierung ist für Gartenbaubetriebe kein geeignetes Werkzeug für die Verbesserung der Energieeffizienz, da die Norm vor allem darauf abzielt, Managementprozesse einzuführen und aufrechtzuerhalten, was mit einem unverhältnismäßig hohem Personalaufwand für die Gartenbaubetriebe einhergeht.

Aus diesem Grunde fordert der ZVG, ergänzend zur Anhebung der Energieschwelle eine vereinfachte Alternative für ein Energiemanagement zu schaffen und das EnEFG diesbezüglich anzupassen: alle 4 Jahre DIN 16247-1, Anlage 2 SpaEfV oder ISO 50005, Umsetzungsstufe 2.

Generell fordert der ZVG, den Unterglasanbau von den Verpflichtungen zu einem umfangreichen Energieaudit auszunehmen. So, wie dies auch Bundesminister Dr. Habeck am 15. Februar 2024 in Nürnberg (Bürgerdialog) versichert hat.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1: Änderungen des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Mit den Änderungen in § 1 lit. b) werden künftig auch KMU mit einem Gesamtenergieverbrauch von [2,5 – 2,77] GWh verpflichtet, ein Energieaudit durchzuführen. Die geänderte EED gibt dafür als Grenze 10 TJ = 2,77 GWh vor.

Die Kosten eines Energieaudits sind enorm: Betriebe müssen mit ca. 10.000€ bei unabhängigen Energieberatern, ab 15.000€ bis 20.000€ bei großen Beratungsgesellschaften rechnen. Hinzu kommen 2 bis 4 Wochen Erfassungsaufwand durch Mitarbeiter. Sollte der Erfassungsaufwand durch Berater erfolgen, liegen die Kosten hier bei 15.000€ bis 30.000€ zusätzlich zum Audit. Dies zeigt, dass diese Regelung für die Gartenbauwirtschaft nicht tragbar ist.

Der ZVG weist darauf hin, dass die Unternehmen seit vielen Jahren intensiv das Bundesprogramm Energieeffizienz nutzen (s. Seite 1). Betriebe, die in den vergangenen Jahren v.a. auch über dieses Programm bereits viel in Energieeffizienz und Technik investiert haben, würden zu teuren Audits gezwungen, selbst wenn sie bereits zu den energieeffizienten Betrieben in Deutschland gehörten.

Der ZVG fordert, dass über die Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Vorgaben laut Energieeffizienzrichtlinie hinaus, umfangreiche und tragfähige Erleichterungen für Betriebe vorgesehen werden. Dies ist bislang im Referentenentwurf in keiner Weise erkennbar.

Landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe der Unterglasproduktion sind von den Auditpflichten auszunehmen.

Zu Artikel 2: Änderung des Energieeffizienzgesetzes

Gemäß § 9 Absatz 1 neu, sollen Betriebe verpflichtet werden, ein Energieaudit bereits innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten durchzuführen.

Der ZVG fordert, die Übergangsfrist entsprechend der EED-Richtlinie bis zum 11. Oktober 2026 zu übernehmen, damit sich Betriebe mit ausreichendem Zeitpuffer auf die neuen Verpflichtungen einstellen können.

Weiterhin soll mit Änderung in § 9 Absatz 3 neu vorgesehen werden, dass die Umsetzungspläne jährlich um den Stand der Umsetzung der identifizierten Maßnahmen zu aktualisieren sind. Diese Verschärfung lehnt der ZVG ab und fordert, die den bestehenden Zeitraum der Aktualisierung alle 4 Jahre beizubehalten. Wie oben schon erwähnt, sind die Kosten eines Audits enorm und gefährden die gartenbaulichen Unternehmen. Auch die Energieeffizienzrichtlinie gibt für Wiederholungen des Energieaudits den Zeitraum von 4 Jahre (mindestens) vor.

Gemäß § 17 sollen mit Absatz 5 neu Anlagen, die keine wesentlichen Mengen an Abwärme erzeugen, von den Verpflichtungen der Abwärmeregulung ausgenommen werden. Diese Ausnahmeregelung begrüßt der ZVG.

Laut Begründung sollen gemäß § 17 Absatz 4 EnEg Informationen über Abwärmequellen, die eine jährliche Wärmemenge von weniger als 500 Megawattstunden ungenutzt an die Umwelt abgeben, von der Pflicht zur Übermittlung von Daten nach § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 ausgenommen werden. Diese Regelung findet sich allerdings nicht in den Änderungen zu § 17 Absatz 4. Dies muss nachgeholt werden.